

Dringlichkeitsentscheidung

gefasst:

„Die Verwaltung wird umgehend beauftragt, außerplanmäßig Haushaltsmittel in Höhe von

34.795,00 €

für den sofortigen Ersatz eines dringend benötigten Winterdiensteinsatzfahrzeuges bereitzustellen. Deckungsmittel stehen in ausreichender Höhe aus der Versicherungsleistung der Kfz.-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers in Höhe von 18.300,00 € inkl. MWSt. und durch erzielte erhebliche Mehreinnahmen aus Fahrzeugverkäufen in Höhe von 28.835,00 € zur Verfügung.“

Begründung:

Am 24.11.2010 wurde der städtische Kommunal-Schlepper John Deere mit dem amtl. Kennzeichen ME – 2988 bei einem nicht selbst verschuldeten Verkehrsunfall so schwer beschädigt, dass die Reparaturkosten lt. Dekra - Gutachten vom 02.12.2010 unverhältnismäßig zum Wiederbeschaffungswert sind. Der Unfallschaden wird daher auf Gutachtenbasis abgerechnet.

Der Schlepper wurde seit seiner Anschaffung 2003 über das Jahr als multifunktionales Arbeitsgerät für eine Vielzahl von Aufgaben genutzt. So war er auch alljährlich als technischer Leistungsträger für die Sicherstellung des städtischen Winterdienstes auf Gehwegen im Einsatz. Für den Schlepper stehen ein Streugerät sowie ein erst zu Beginn des Jahres beschaffter Schneepflug bereit. Für das Arbeitsgerät ist kein Ersatz vorhanden.

Die Ersatzbeschaffung ist aufgrund der Großwetterlage dringend erforderlich, wobei es der Verwaltung durch persönlichen Einsatz gelungen ist, in der aktuell kritischen Situation für kurze Zeit ein Leihgerät zur Verfügung gestellt zu bekommen, dass sie umgehend käuflich erwerben kann. Da der Anbieter wetter- und damit nachfragebedingt darauf drängt, das Gerät zurückzugeben, führt der Ausfall dazu, dass die Winterdienstbereitschaft um zwei Mitarbeiter aufgestockt werden muß, um den Winterdienst ohne technische Unterstützung kurzfristig notdürftig aufrecht erhalten zu können.

Nach § 9 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden sind Aufwendungen innerhalb eines Budgets und investive Auszahlungen innerhalb einer Investition als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO anzusehen und bedürfen der Zustimmung des Rates, wenn sie 25.000,- € übersteigen.

Die Ersatzbeschaffung duldet keinen Aufschub und ist in Abstimmung mit dem RPA vom 26.11.2010 unverzüglich nach § 3 Abs. 5 Bst. g) VOL/A vorzunehmen, so dass aus Termingründen eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich ist.

Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Hilden, 06. Dezember 2010

Horst Thiele
Bürgermeister

Ratsmitglied